

DIE MANDANTEN-INFORMATION MAI 2016

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai 2016

Dienstag, 10.05.2016 Lohnsteuer, Kirchensteuer
Solidaritatzuschlag

Umsatzsteuer

Dienstag, 17.05.2016 Gewerbesteuer

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Representationsaufwand: Kosten fur Golfturniere sind trotz Wohltatigkeitszweck nicht abziehbar**
- ▶ **Volljahrige Kinder: Finanzamter steigen erst spater in Erwerbstatigkeitsprufung ein**
- ▶ **Ausbildungskosten: Kosten eines Studiums der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben**
- ▶ **Pflegeheim: Altersbedingte Unterbringungskosten sind keine auergewohnlichen Belastungen**
- ▶ **Privatunterricht: Englischunterricht und -nachhilfe konnen umsatzsteuerfrei sein**
- ▶ **Zwangsruhen von Einspruchen: Verfahrensrechtliche Details im Uberblick**

Repräsentationsaufwand: Kosten für Golfturniere sind trotz Wohltätigkeitszweck nicht abziehbar

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Unternehmen die Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren selbst dann nicht als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Turniere einem Wohltätigkeitszweck dienen.

Geklagt hatte ein Versicherungsbüro aus Hessen, das alljährlich ein Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung für schwerkranke Kinder veranstaltet hatte. Im Anschluss an die Turniere hatte das Versicherungsbüro stets zu einer Abendveranstaltung geladen, an der Akteure des Golfturniers, Geschäftspartner, Vertreter der Wohltätigkeitsveranstaltung und Prominente teilgenommen hatten; alle Teilnehmer waren zu großzügigen Spenden für die Wohltätigkeitsveranstaltung aufgefordert.

Das Finanzamt erkannte die Gesamtkosten der Turniere nicht als Betriebsausgaben des Versicherungsbüros an und wurde vom BFH in seiner Auffassung bestätigt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei den Kosten um **nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen** handelte.

Hinweis: Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Unternehmen die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke nicht gewinnmindernd verbuchen – dieses Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen erfasst auch die mit den Kosten zusammenhängenden Bewirtungen.

Das Abzugsverbot war im Urteilsfall anwendbar, weil der BFH das **Golfturnier als „ähnlichen Zweck“ im Sinne dieser Regelung** ansah. Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter des Versicherungsbüros oder deren Arbeitnehmer an den Golfturnieren teilgenommen haben. Das **Abzugsverbot** galt nach Gerichtsmeinung **auch für die Bewirtungskosten bei den Abendveranstaltungen**, weil diese mit den Golfturnieren zusammenhingen. Dies ergab sich unter anderem aus einer Broschüre, in der das Versicherungsbüro seine Gäste bereits im Vorfeld zu einem Golfturnier mit anschließender Verköstigung im Rahmen einer Abendveranstaltung eingeladen hatte. Zudem waren die Sieger der Golfturniere auf der Abendveranstaltung geehrt worden.

Hinweis: Mit der Entscheidung des BFH ging dem Unternehmen ein Betriebsausgabenabzug von 65.000 € verloren. Aus steuerlicher Sicht wäre es günstiger gewesen, wenn das Unternehmen unmittelbar für den guten Zweck gespendet hätte, denn dann wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

Volljährige Kinder: Finanzämter steigen erst später in Erwerbstätigkeitsprüfung ein

Volljährige Kinder können nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums i.d.R. nur noch dann kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen.

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums werden die Finanzämter künftig in vielen Fällen erst später als bisher in diese Erwerbstätigkeitsprüfung einsteigen dürfen, weil verschiedene Ausbildungsmaßnahmen noch **zur erstmaligen Berufsausbildung bzw. zum Erststudium gezählt** werden müssen. Nach der neuen Weisung gilt:

- Auch eine **weiterführende Ausbildung** (z.B. ein Bachelorstudium nach einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten) kann neuerdings noch zur Erstausbildung gerechnet werden, wenn das Kind sein angestrebtes Berufsziel erkennbar noch nicht erreicht hat. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung und der damit einhergehende spätere Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung sind allerdings nur möglich, wenn beide Ausbildungsteile in einem **engen sachlichen Zusammenhang** zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen) und zeitlich eng miteinander verknüpft sind.
- Auch ein **Masterstudium** darf neuerdings noch zum Erststudium gerechnet werden, wenn es **zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt** ist (sog. konsekutives Masterstudium). Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Rechtsauffassung, dass ein Kind sein Erststudium bereits mit dem Bachelor abgeschlossen hat, so dass die Finanzämter für die Zeit des Masterstudiums stets die Erwerbstätigkeit des Kindes prüfen mussten. Die Abkehr von dieser strengen Rechtsauffassung ist für die Praxis sehr relevant, führt sie doch dazu, dass Masterstudenten während eines konsekutiven Studiengangs zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob (z.B. als studentische Hilfskraft) nachgehen dürfen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren.

Hinweis: Während die Finanzämter bislang meist schon nach dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts den Umfang der Erwerbstätigkeit des Kindes überprüft haben, werden sie nun mitunter auch weiterführende Ausbildungen noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anerkennen. Für Eltern bedeutet dies, dass die Erwerbstätigkeit ihres volljährigen Kindes häufig erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts überprüft werden darf und sie somit mitunter länger Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen können.

Ausbildungskosten: Kosten eines Studiums der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben

Wussten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Kinder beim Einstieg in das Berufsleben zu unterstützen? Auch wenn Ihnen das selbstverständlich erscheinen mag – die steuerrechtlichen Auswirkungen dieser Verpflichtung sind nicht jedem klar: Weil die Kinder einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung der Eltern haben, werden die entsprechenden Aufwendungen in der Regel als **privat** und damit als **nicht abzugsfähig** eingestuft.

Ein Unternehmensberater aus Nordrhein-Westfalen tappte in genau diese „Falle“. Er unterstützte seine beiden Kinder während des Studiums finanziell und bewertete die Aufwendungen (Studiengebühren) als **Betriebsausgaben**. Denn die Kinder hatten vertraglich zugesichert, nach Abschluss des Studiums drei Jahre im Betrieb des Vaters tätig zu werden, anderenfalls wollten sie die vom Vater getragenen Aufwendungen zurückbezahlen.

Doch – so das Finanzamt nach einer Außenprüfung – durch die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, für den Berufsstart der eigenen Kinder Sorge zu tragen, **entfällt** die Möglichkeit des Betriebsausgabenabzugs. Das ist auch die Sichtweise des Finanzgerichts Münster (FG), welches den Fall ebenfalls beurteilen musste.

Von dem genannten Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muss ein **ganz überwiegendes betriebliches Interesse** an der Ausbildung der Kinder bestehen.
2. Die getroffenen Vereinbarungen müssen einem **Fremdvergleich** standhalten.

Die erste Voraussetzung kann möglicherweise erfüllt werden, wenn der Betrieb einerseits sein Interesse an einer Ausbildung nachweisen und andererseits an dem Ergebnis – also der erfolgreichen Ausbildung – partizipieren kann. Je nach Aufwand und Umfang der Ausbildung ist dazu eine zeitlich festgelegte Verpflichtung zu einer Tätigkeit nach der abgeschlossenen Ausbildung notwendig. Die Hürden sind hierbei allerdings bei den eigenen Kindern wegen des obenerwähnten Rechtsanspruchs der Kinder sehr hoch.

Das FG sah diesen ersten Punkt jedenfalls als nicht erfüllt an. Das war allerdings unbeachtlich, denn die zweite Voraussetzung (Fremdvergleich) war zweifellos nicht erfüllt: Weder eine von den Kindern vorgenommene Verlängerung des Studiums noch ein Auslandsaufenthalt noch die konkrete Höhe der übernommenen Studienkosten waren vertraglich vereinbart worden. Man hatte also eine völlig ungenaue Vereinbarung geschlossen, die so mit einem fremden Dritten niemals hätte getroffen werden können.

Hinweis: Sie wollen Ihre Kinder in der Ausbildung oder während des Studiums unterstützen und die Kosten steuerlich geltend machen? Vereinbaren Sie bitte einen Termin, damit wir zusammen Ihre Situation analysieren und eventuelle Möglichkeiten ausloten können.

Pflegeheim: Altersbedingte Unterbringungskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Bereitet Ihnen der Gedanke ans Alter Sorgen? Was werden Sie tun, wenn Sie das Gefühl haben, den Haushalt nicht mehr alleine führen zu können? Vielleicht haben Sie ja eine Familie, die Zeit und Kraft für eine angemessene Unterstützung hat, vielleicht werden Sie aber auch in ein Appartement eines Pflegeheims umziehen. Diesen Schritt jedenfalls hat eine betagte Rentnerin aus Niedersachsen vollzogen. Eine Pflegestufe hatte sie bis dato nicht. Nachdem sie dann während ihres Aufenthalts an Altersdemenz erkrankt war, erhielt sie die Pflegestufe I und wollte die Aufwendungen für das Pflegeheim abzüglich des Existenzminimums von 8.004 € (2012) künftig als **krankheitsbedingte Unterbringungskosten** gewürdigt wissen - also als **außergewöhnliche Belastungen**.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Niedersachsen wiesen diesen Antrag jedoch ab. Dafür waren zwei wesentliche Gründe ausschlaggebend: Erstens muss **zwischen altersbedingten und krankheitsbedingten Unterbringungskosten unterschieden** werden. Im Streitfall war die Rentnerin schon vor dem Erreichen einer Pflegestufe in das Pflegeheim umgezogen – und somit freiwillig aus altersbedingten Gründen. Außergewöhnliche Belastungen verlangen als Voraussetzung jedoch einen **Zwang, dem man sich nicht entziehen kann**. Zweitens hatte die Rentnerin lediglich die Pflegestufe I. Nach dem Gutachten der Pflegeversicherung ist hierbei eine ambulante Betreuung ausreichend, ein stationärer Aufenthalt in einem Pflegeheim ist nicht notwendig.

Das Gericht **ließ jedoch die Revision zu**, und zwar aufgrund zweier Überlegungen, die es im Streitfall zwar aufwarf, jedoch zuungunsten der Klägerin entschied. Denn wenn jemand während des Aufenthalts in einem Pflegeheim erkrankt, steht die Frage im Raum, **ob das bisherige Wohnen dort zwar freiwillig war, der zukünftige Aufenthalt jedoch zwangsläufig und somit krankheitsbedingt ist**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist überdies anzuerkennen, dass bereits Aufwendungen, die zu einer Besserung der Krankheit führen bzw. die Krankheit erträglich machen, außergewöhnliche Belastungen begründen können. Demnach käme es nicht darauf an, ob – wie im obengenannten Gutachten der Pflegeversicherung – eine ambulante Behandlung als ausreichend anzusehen ist.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen sind ein weites Feld. Ob zwangsläufige krankheitsbedingte Aufwendungen oder freiwillige altersbedingte Aufwendungen vorliegen, ist nicht immer eindeutig. Sprechen Sie uns im Zweifel darauf an - wir beraten Sie gern.

Privatunterricht: Englischunterricht und -nachhilfe können umsatzsteuerfrei sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) bestätigt, nach dem das Erteilen von **Englischunterricht und -nachhilfe** umsatzsteuerfrei sein kann. In dem Fall betrieb die Klägerin ein sogenanntes Lernstudio, mit dem sie als **Franchisenehmerin** einer Dachorganisation angeschlossen war. Sie vermittelte im Gruppenunterricht in verschiedenen Kindertagesstätten sowie an einer Grundschule Kindern von vier bis zwölf Jahren Englischkenntnisse. Der Englischunterricht sollte den Kindern einen nahtlosen Übergang zum Sprachunterricht an den weiterführenden Schulen ermöglichen. Zusätzlich zu diesen Gruppenkursen erteilte die Klägerin auch Nachhilfe in Englisch.

Zunächst behandelte sie ihre Umsätze als umsatzsteuerpflichtig. Später beantragte sie jedoch, die Umsätze als **steuerfrei** zu behandeln. Die Klage gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamts hatte vor dem FG Erfolg. Das Gericht sah die Umsätze als steuerfrei an. Das Finanzamt konnte mit seinen Argumenten nicht durchdringen.

Auch der BFH ist der Argumentation der Finanzverwaltung nicht gefolgt. Bei der Klägerin handelt es sich um eine **Privatlehrerin**. Nach **europäischem Recht** ist der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Privatlehrer **selbständig** und **eigenverantwortlich** lehrt. Diese Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit hatte das Finanzamt jedoch angezweifelt, da die Klägerin eine Franchiseunternehmerin war. Der BFH sieht darin allerdings kein Problem: Auch ein Franchisenehmer kann Privatlehrer sein, so dass die Steuerbefreiung greift.

Hinweis: Was im hier besprochenen Fall für den Englischunterricht entschieden wurde, lässt sich auf den Unterricht in anderen Sprachen und weitere Unterrichtsgebiete übertragen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie klären möchten, wie Ihre Tätigkeit als Privatlehrer steuerlich einzustufen ist.

Zwangsrufen von Einsprüchen: Verfahrensrechtliche Details im Überblick

Steuerzahler müssen sich nicht immer selbst durch die Instanzen kämpfen, um ihr Recht durchzusetzen, sondern können sich mit einem Einspruch auch an bereits laufende Musterverfahren anhängen und so ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens erreichen. Ergeht später ein positiver Richterspruch, kann dieser auf den eigenen Steuerfall übertragen werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer neuen Verfügung erklärt, welche verfahrens-rechtlichen Details beim sogenannten **Zwangsrufen des Einspruchsverfahrens** zu beachten sind.

Hinweis: Dieses „automatische“ Ruhen tritt ein, wenn ein Bürger seinen Einspruch auf ein anhängiges Musterverfahren stützt, das wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage beim Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht (z.B. Bundesfinanzhof) anhängig ist.

Nach der Weisung gilt:

- Das Zwangsruhen eines Einspruchsverfahrens tritt nur ein, wenn der Einspruchsführer seinen **Einspruch auch auf das anhängige Musterverfahren stützt**. Kann das Finanzamt nicht ermitteln, ob das genannte Musterverfahren tatsächlich anhängig ist, kann es vom Einspruchsführer einen Nachweis über dessen Anhängigkeit verlangen (z.B. Benennung der Fundstelle in der Fachliteratur).
- Das Zwangsruhen **erfasst** nicht den gesamten Einspruch, sondern lediglich den **Bereich, der die im Musterverfahren aufgeworfene Rechtsfrage betrifft**. Tritt die Verfahrensruhe nicht für den gesamten Einspruch ein (z.B. weil im Einspruch neben dem Bezug auf ein Musterverfahren noch andere Einwendungen gemacht werden), müssen die Finanzämter die nicht ruhenden Punkte des Einspruchs „abklemmen“ und für sie einen (stattgebenden) Teilabhilfebescheid oder eine (ablehnende) Teileinspruchsentscheidung erlassen.
- Kann der Einspruchsführer nicht nachweisen, dass das genannte Musterverfahren anhängig ist oder kommt das Finanzamt zu der Auffassung, dass der Ausgang des genannten Verfahrens für das Einspruchsbegehren gar nicht relevant ist, soll das Amt den Einspruchsführer darüber informieren und ihn zur Rücknahme des Einspruchs auffordern.
- Die Zwangsruhe des **Einspruchsverfahrens endet, sobald das jeweilige Musterverfahren rechtskräftig abgeschlossen** ist.
- Das Finanzamt kann eine Zwangsruhe auch dadurch beenden, dass es nachträglich einen sogenannten **Vorläufigkeitsvermerk** in den angefochtenen Steuerbescheid aufnimmt, wodurch der Bescheid punktuell „offengehalten“ wird.